

## Satzung

des Diakonischen Werkes der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Dippoldiswalde e.V. vom 15. Dez. 1990, zuletzt geändert durch Beschluss der der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2013.

### Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern. Der Verein ist seinem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Er stützt sich dabei auf die Kirchgemeinden und deren Glieder und auf das Zusammenwirken der Kirchgemeinden im Kirchenbezirk.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonie Dippoldiswalde - Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dippoldiswalde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 40635 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist rechtlich selbständig. Er nimmt mit den Kirchgemeinden des Kirchenbezirkes Freiberg auf dem Gebiet des Altkirchenbezirks Dippoldiswalde diakonische und missionarische Aufgaben in kirchlicher Verantwortung wahr, deren zentrale Erfüllung durch eine Stelle zweckmäßig und notwendig ist.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Hilfe für geistig behinderte Menschen
  - b) Hilfe für körperbehinderte Menschen
  - c) Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen
  - d) Hilfe für gehörlose und schwerhörige Menschen
  - e) Hilfe für psychisch kranke Menschen
  - f) Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund
  - g) Hilfe für obdachlose, straffällige und haftentlassene Menschen
  - h) Hilfe für suchtabhängige Menschen
  - i) Hilfe für kranke und pflegebedürftige Menschen
  - j) Hilfe für gefährdete Menschen
  - k) Hilfe für älter werdende und alte Menschen
  - l) Kinder, - Jugend- und Familienhilfe
  - m) Hilfen für Schwangere, Schwangerschaftskonfliktberatung, Ehe- und Lebensberatung
  - n) Besondere Hilfen im Einzelfall
  - o) Hospizarbeit

Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die psychologische Beratung und Supervision ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter anderer gemeinnütziger Träger

(3) Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ambulante und stationäre Betreuung, Beratung und Begleitung
- b) Einzel- und Gruppenkontakte
- c) Betreuung und Begleitung von Selbsthilfe- und Betroffenengruppen
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindeveranstaltungen
- e) Herausgabe von Informationsmaterial

(4) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes unterhält der Verein Einrichtungen und Dienste. Der Verein soll zur Erfüllung seiner Aufgaben auch ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

(5) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder der Förderung des Vereinszweckes dienen. Hierzu gehören auch die Gründung sowie die Beteiligung an neuen Einrichtungen oder deren Übernahme und die Schließung von Einrichtungen nach Beschlussfassung des Vorstandes. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes auch seine Aufgaben erweitern oder beschränken.

(6) Über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften zur Erfüllung oder zur Unterstützung diakonischer Aufgaben und des Vereinszweckes entscheidet der Vorstand.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen (-betriebe) im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Die in Satz 1 bis 3 benannten Körperschaften, Hilfspersonen (-betriebe) und Zweckbetriebe sollen gemeinnützig sein.

Es muss sichergestellt sein, dass der Verein durch den Vorstand die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Aufsichts- und Kontrollrechte in den benannten Körperschaften, Hilfspersonen (-betrieben) und Zweckbetrieben ausüben kann.

(7) Der Verein kann seinen Wirkungsbereich auch über die Grenzen des Alt-Kirchenbezirkes Dippoldiswalde hinaus ausdehnen. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Kirchenbezirk bzw. der zuständigen kirchlichen Körperschaft herzustellen.

### **§ 3 Zuordnung zu Kirche und Diakonie**

(1) Grundlagen der Arbeit des Vereins sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen.

(2) Der Verein ist Mitglied des „Diakonischen Werkes der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(3) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

(4) Der Verein setzt die in Abs. 1 genannten Regelungen und Ordnungen in den Körperschaften, an denen er beteiligt ist oder die er gründet, unmittelbar um. Er stellt darüber hinaus sicher, dass diese Körperschaften die Mitgliedschaft beim Verein oder beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. beantragen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und im Übrigen einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen (ACK) ist, angehören. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen und die leitenden Mitarbeiter in den Einrichtungen sollen Mitglieder in einer Gliedkirche der EKD sein, andernfalls müssen letztere einer Christlichen Kirche, die Mitglied der ACK ist, angehören. Für alle weiteren Mitarbeiter des Vereins gilt die Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit vom 04.07.2005

#### **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die den Zielen des Vereins zustimmen, seinen Zweck fördern und die Grundlagen seiner Arbeit wahren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft von Kirchgemeinden bedarf gemäß landeskirchlicher Bestimmungen der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt. Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Verpflichtungen der Kirchgemeinden dürfen den vom Landeskirchenamt für jedes Haushaltsjahr festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zugehörige kirchliche juristische Personen des Öffentlichen Rechts erwerben die Mitgliedschaft mit Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod des Mitglieds;
  - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - c) durch freiwilligen Austritt;
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - e) durch Ausschluss eines Mitgliedes.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes; bei juristischen Personen durch den dazu Befugten gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstandes, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes, und unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht auf Berufung vor der Mitgliederversammlung; diese hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses an gerechnet, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht,

gilt der Ausschließungsbeschluss nicht als erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(9) Juristische Personen gemäß Absatz 3 können nur mit Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 10 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, durch Veröffentlichung in der Sächsischen Zeitung (Bereich ehemaliger Weißeritzkreis) sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle und in den Kirchgemeinden des ehemaligen Kirchenbezirkes Dippoldiswalde einberufen. Die Bekanntmachung kann durch schriftliche Einladung an die juristischen Personen, durch Veröffentlichung in weiteren geeigneten Zeitungen oder kirchlichen Publikationen erfolgen. Die Bekanntmachung kann in den Gottesdiensten der Kirchgemeinden des ehemaligen Kirchenbezirkes Dippoldiswalde erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die juristischen Personen haben jeweils sieben Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
- b) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

- g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Satzungsänderungen;
- i) die Auflösung des Vereins

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3- Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuervergünstigung oder den Vermögensfall betreffen, erfordern eine 3/4 - Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu hören. Andere Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens e.V. anzuzeigen.

(7) Zur Auflösung des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde bedarf es einer 3/4 - Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sind weniger Mitglieder anwesend, bedarf es einer erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung und Abstimmung, frühestens nach 24 Stunden. Dann genügt die 3/4 - Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(8) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der in geheimer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Superintendenten oder dem von ihm benannten Vertreter
- b) einem Mitglied der Kirchenbezirkssynode
- c) einem Vertreter der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarr- und Mitarbeiterkonvente
- d) vier bis sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, über deren Anzahl jeweils die Mitgliederversammlung entscheidet.
- e) einem Vertreter der Jugenddiakonie

Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen.

(3) Personen, die in einem versicherungspflichtigen Dienst – oder Arbeitsverhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen mit Beteiligung des Vereins stehen, dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für die restliche Dauer der Amtsperiode. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes in ein versicherungspflichtiges Dienst- oder Arbeitsverhältnis gemäß Absatz 3 eintritt.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a) einen Vorsitzenden
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einen Schatzmeister
- d) einen Schriftführer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen einer Gliedkirche der EKD angehören. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 5, Satz 1.

(6) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(7) Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung unverzüglich zuzusenden ist. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung kein Widerspruch eingelegt wurde.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und ist ihr gegenüber weisungsberechtigt. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins. Er überträgt diese Befugnis auf die Geschäftsführung.

(2) Der Vorstand bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung, ruft sie bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ab und trifft die hierzu erforderlichen Entscheidungen. Er ist für die Vornahme der dienstvertraglichen Regelungen gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung zuständig.

(3) Der Vorstand bearbeitet alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins beratend und beschließend. Insbesondere ist er zuständig:

- a) für die Überwachung der Wahrung der missionarischen und diakonischen Grundlage aller Dienste
- b) für die Überwachung der von der Geschäftsführung vorzulegende Haushaltsplanung
- c) nach Abschluss des Geschäftsjahres, die von der Geschäftsführung aufzustellende und geprüfte Bilanz zu begutachten, richtig zusprechen und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen
- d) über den Vorschlag der Geschäftsführung zur Jahresgewinnverwendung oder zur Verlustdeckung zu beschließen,
- e) für die Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung,
- f) für die Beschlussfassung über alle Verpflichtungsgeschäfte, die einzeln oder zusammen genommen einen Betrag von 50.000 € übersteigen
- g) für die Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
- h) für die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten ab 50.000 € Gesamtvolumen
- i) für die Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen und Erweiterung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 5,
- j) für die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften gemäß § 2 Absätze 5 und 6 sowie die Entsendung von Vertretern des Vereins in deren Organe,
- k) für die Beschlussfassung über die Übertragung und Ausgliederung von Körperschaften,
- l) für die Beschlussfassung über die Errichtung und Schließung von Einrichtungen und Arbeitsstätten

- m) für die Beschlussfassung und Inkraftsetzung von Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung,
- n) für die Beschlussfassung über die Einstellung leitender Mitarbeiter auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- o) für die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins
- p) für die Genehmigung einer, gemeinsam zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeitervertretung erarbeiteten Dienstordnung, die zum Bestandteil eines jeden Dienstvertrages erklärt wird

(4) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen.

(5) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter i. S. von 30 BGB bestellen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand setzt eine Geschäftsführung ein. Die Geschäftsführung ist an Beschlüsse des Vorstandes gebunden und setzt diese sinnentsprechend um. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind als besonderer Vertreter i.S. von § 30 BGB zu bestellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch die Satzung vorbehalten ist. Sie trifft ihre Entscheidungen nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins.

(3) Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand zeitnah insbesondere über:

- a) die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins, sowie alle dienstlich wesentlichen Angelegenheiten,
- b) die Erfüllung der diakonischen Aufgaben des Vereins,
- c) Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(4) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Geschäftsbücher geführt und die für den Verein verbindlichen Buchführungsvorschriften eingehalten werden. Sie hat darüber hinaus geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit den Verein gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

(5) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins. Ihnen sind die Unternehmerpflichten i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII übertragen. Sie können diese für die jeweils zuständigen Bereichsleiter übertragen.

(6) Die Geschäftsführung stellt zur Durchführung der Aufgaben des Vereins geeignete Mitarbeiter an.

(7) Der Dienst der Mitarbeiter wird durch eine, gemeinsame mit der Mitarbeitervertretung erarbeitete und vom Vorstand erlassene Dienstordnung geregelt, diese ist Bestandteil aller Dienstverträge.

(8) Die Geschäftsführung gewinnt nach Möglichkeit zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins auch ehrenamtliche Mitarbeiter.

(9) Die Geschäftsführung stimmt die Tätigkeit des Vereins im erforderlichen Maße mit den im Kreis ansässigen Wohlfahrtsverbänden und den kommunalen Gebietskörperschaften ab.

## **§ 11 Vermögensanspruch**

(1) Die Mitglieder des Vereins, sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen.

(2) Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Vereinbarungen bleibt unberührt.

## **§ 12 Gesetzliche Vertretung des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde**

(1) Der Vorstand, i.S. von § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Schriftführer befinden müssen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Die Geschäftsführung ist in dringenden Fällen berechtigt, i.S. des Vereinszweckes gemäß § 2, anstelle des Vorstandes zu handeln. Dem muss mindestens ein Vorstandsmitglied zustimmen. Sie hat den Vorstand spätestens zur nächsten Sitzung davon zu unterrichten.

Das Handeln erfolgt auf Grund von Vollmacht gemäß § 10 der Satzung.

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins Dippoldiswalde sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

## **§ 12 a Jugenddiakonie**

(1) Die Jugenddiakonie ist eine nicht rechtsfähige Teilkörperschaft des Vereins, in der sich junge Menschen zu Erfüllung des in § 2 dieser Satzung benannten Vereinszwecks zusammenschließen.

(2) Die Jugenddiakonie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung des Vereins, insbesondere kann sie ihre innere Organisation und ihren Namen selbst regeln. Ein Vertreter der Jugenddiakonie ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

(3) Mitglied der Jugenddiakonie können Mitglieder des Vereins werden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Beitritt erfolgt durch gesonderte Erklärung. Die Mitgliedschaft in der Jugenddiakonie erlischt mit

- a) der Vollendung des 35. Lebensjahrs
- b) der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein
- c) der Erklärung nicht mehr der Jugenddiakonie angehören zu wollen.

(4) Die Jugenddiakonie erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben 50 % der von ihren Mitgliedern eingezahlten Beiträge.

## **§ 13 Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Kirchenbezirk Freiberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu verwenden hat. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



## **§ 14 Haftungsbeschränkungen**

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder insoweit von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft/ ihrer Tätigkeit für den Verein durch den Verein angemessen zu versichern.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde am 17.10.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist eine Neufassung der Satzung vom 15. Dezember 1990 in der Fassung der Änderungen vom 30. April 1994, vom 9. November 1996, vom 30. Oktober 1999, vom 8. November 2003, vom 7. Oktober 2009 und vom 21. Oktober 2010.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dresden in Kraft.

Dippoldiswalde, 20.08.2014